



Info-Blatt

Nachfolgend informieren wir Sie zu Ausnahme vom Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen und zu deren Erwerb

Das Abschießen von Feuerwerk ist in Deutschland nur in der Neujahrsnacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Für besondere Anlässe, zum Beispiel Dorffeste, Hochzeit oder ähnliches, ist eine Sondergenehmigung des Ordnungsamtes erforderlich.

In diese folgenden vier Gefahrenklassen werden Feuerwerkskörper unterteilt:

Kategorie 1: Feuerwerkskörper, die das ganze Jahr über verkauft werden dürfen, zum Beispiel Knallfrösche oder Wunderkerzen und ohne gesetzliche Einschränkungen auch von Minderjährigen benutzt werden dürfen

Kategorie 2: Feuerwerkskörper, die Silvester nur an Volljährige verkauft werden dürfen (kleinere Raketen, Kanonenschläge usw.)

Kategorie 3 und 4: Feuerwerkskörper, die nur an dafür Berechtigte verkauft werden dürfen (Großfeuerwerke). Ausschließlich dieser Personenkreis im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist berechtigt, diese Feuerwerkskörper zu zünden.

Was müssen Sie über das Erlaubnisverfahren wissen?

Die Erlaubnis zum Erwerb und Zünden für solche Feuerwerke außerhalb der Zeit vom 31. Dezember auf den 1. Januar ist beim Ordnungsamt schriftlich mit allen erforderlichen Angaben zu beantragen. Wenn der besondere Anlass akzeptiert wird, erhält der Antragsteller eine gebührenpflichtige Erlaubnis mit Auflagen. Die Auflagen können Sicherheitsmaßnahmen beinhalten, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit. Sollten Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abschießen wollen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Grundstückbesitzers.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Abbrenntermin einzureichen, denn erst nach Genehmigung des Antrages ist es Ihnen gestattet Feuerwerkskörper zu kaufen. Für die Genehmigung sind 37,00€ Verwaltungsgebühren zu entrichten. Beachten Sie bitte zudem, dass ein Abbrennen ohne Genehmigung des Ordnungsamtes einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz erfüllt und Sanktionen nach sich zieht.

Der Antrag zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Abschießen von Feuerwerk der Klasse 2 ist mit folgendem Inhalt zu stellen:

- Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerkes
- Verwendetes Feuerwerk/Artikel
- Angaben zur antragstellenden Person
- Angaben zur verantwortlichen Person für das Abbrennen des Feuerwerkes
- Angaben zu Entfernungen (geben Sie bitte die Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie Kirchen, Alten- oder Pflegeheimen, Tankstellen usw. im Umkreis von 200 m genau an)

Bei etwaigen Unfällen oder Sachbeschädigungen durch das Feuerwerk liegt die Haftungspflicht bei Ihnen.